

Das Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat nach Verordnung vom 22. Dezember 1902 eine neue Prüfungsordnung für Realgymnasien erlassen mit der Wirkung, daß nunmehr das Realgymnasium dem humanistischen Gymnasium in bezug auf Dauer der Schulzeit, Anzahl der Klassen und jede äußere Erscheinung gleichsteht. Bedauerlicherweise ist aber das Königl. Kultusministerium bis jetzt noch nicht dazu gekommen, wie dies in Preußen doch der Fall ist, zu gestatten, daß die Abiturienten des Realgymnasiums den Rechtswissenschaften auf der Universität obliegen können, ohne vorher noch eine Nachprüfung in alten Sprachen zu machen. Ich möchte an die Königl. Staatsregierung die Bitte richten, dieser Frage eine recht wohlwollende Erwägung zuteil werden zu lassen und ebenso, wie dies in Preußen bereits der Fall ist, zu gestatten, daß die Abiturienten von Realgymnasien ohne Nachprüfung in alten Sprachen zum Studium der Rechtswissenschaft zugelassen werden.

Anlangend die im Berichte besprochene Petition des Realschullehrers Bunzel in Meißen um Gleichstellung der technischen Lehrer an Realschulen mit den wissenschaftlich gebildeten Lehrern, muß ich mich ohne weiteres bescheiden, daß bei der gegenwärtigen Finanzlage auf Erfüllung dieses Wunsches nicht zu rechnen ist. Ich möchte aber doch auf die Tatsache hinweisen, daß bei der letzten Tagung der Ständeversammlung ausdrücklich zur Aussprache gekommen ist, daß diejenigen technischen Lehrer, die wenigstens drei Fünftel des wissenschaftlichen Unterrichts geben, den wissenschaftlichen Lehrern in jeder Beziehung vollständig gleichgestellt werden sollen. Wenn nun zu meiner Kenntnis gekommen ist, daß in einer Anzahl Gemeinden diese Bestimmung insofern umgangen sein soll, als man den technischen Lehrern nach Inkrafttreten dieser Bestimmung die Zahl der wissenschaftlichen Stunden verringert und dadurch die Wohltat dieser Einrichtung entzogen hat, so möchte ich die Königl. Staatsregierung bitten, in dieser Beziehung Erwägungen anstellen und, wenn sich das, was ich vorgebracht habe, als der Wahrheit entsprechend erweisen sollte, Abhilfe schaffen zu wollen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Brückner.

Abg. Dr. Brückner: Meine hochgeehrten Herren! Es ist neulich in der Ersten Kammer betont worden, daß teilweise die Beamten in Sachsen besser gestellt seien als in Preußen. Das ist wohl nicht durchgehends der Fall, und ich möchte hier den Beweis führen, daß das, wenigstens was die Gymnasiallehrer anlangt, doch

nicht ganz richtig ist. Ich darf mir wohl die Erlaubnis ausbitten, einen Artikel der Presse hier vorzulesen.

(Präsident: Wird gestattet.)

„Gründe für den Mangel an Kandidaten des höheren Schulamts. Man schreibt uns: Nach einer Notiz des ministeriellen „Dresdner Journals“, die auch in das „Leipz. Tagebl.“ (Nr. 44) übergegangen ist, bieten sich den Theologen sowie den Kandidaten des höheren Schulamts in Sachsen gegenwärtig sehr günstige Aussichten dar, da an den höheren Lehranstalten zahlreiche Stellen zu besetzen seien, im geistlichen Amte sogar Nichtsachsen hätten angestellt werden müssen. Es lohnt sich, den Ursachen dieser bei der Überfüllung aller anderen gelehrten Berufsstände höchst auffallenden Tatsache nachzugehen. Im höheren Schulfach ist der Grund der, daß, wenn auch die Aussichten, bald zur Anstellung zu kommen, zur Zeit sehr günstig sind, doch die derzeitigen Gehaltsverhältnisse viele junge Lehrer veranlassen, außerhalb Sachsens, besonders in Preußen, Anstellung zu suchen. Denn die erst kürzlich in der ersten Kammer gefallene Äußerung, daß die sächsischen Beamten wesentlich besser gestellt seien als die in anderen Staaten, trifft wie für die meisten Staatsbeamten (z. B. die Forstbeamten), so auch für die Lehrer trotz der Einführung des Wohnungsgeldes nicht zu. In Preußen beträgt der Anfangsgehalt des ständigen Lehrers einschließlich des Wohnungsgeldes in Servisklasse I (auf diese wollen wir uns hier beschränken) 3360 M., in Sachsen 2980 M. Der von jedem vollbefähigten Lehrer in Preußen nach 21 Dienstjahren erreichte Höchstgehalt beträgt 6660 M., während man in Sachsen nach derselben Zeit 5840 M. bezieht, nach 24 Dienstjahren 6240 M. Hierzu kommen noch die „herausgehobenen Stellen“, die aber nur einer geringen, fest bestimmten Anzahl von Lehrern höhere Gehaltsbezüge (bis 6840 M.) gewähren. Die Folge dieser Verhältnisse ist, daß nicht nur junge sächsische Lehrer mit guten Prüfungszeugnissen von vornherein Anstellung außerhalb Sachsens suchen, sondern auch schon länger im Amte stehende tüchtige Lehrer dem sächsischen Schuldienste den Rücken gekehrt haben. Auch für Ostern 1904 stehen wieder mehrere derartige Abgänge bevor. Natürlich haben diese für unser bisher so blühendes sächsisches Schulwesen sehr unerfreulichen und seinem hohen Ansehen sehr abträglichen Erscheinungen auch die königliche Staatsregierung lebhaft beschäftigt, leider sind ihre wohlwollenden Absichten durch die starke Herabminderung der Regierungsanfätze des Wohnungsgeldes im vorigen Landtag nahezu vereitelt worden. Bei der demnächst bevorstehenden Beratung des Kultusetats in den Kammern werden die eben erörterten Dinge jedenfalls zur Sprache kommen und unsere Landboten werden sich sicher der Erkenntnis nicht verschließen, daß alles getan werden muß, um unser höheres Schulwesen auf der Höhe, die es bis jetzt behauptet hat, zum Segen des Vaterlandes zu erhalten.“